



Aktenzeichen: 2028Ric/2024Wg Datum:

Hinweis:

Beratungsfolge: Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit Stadtrat

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Unter Beachtung der Neuerungen des KAG 2020 besteht die grundlegende Dualität zwischen einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen nicht über das Jahr 2023 hinaus. Einmalige Ausbaubeiträge nach dem KAG 2006 können noch erhoben werden, sofern mit dem Ausbau bis zum 31.12.2023 begonnen wurde.

Dies impliziert, dass die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) vom 09.09.2020 nicht mehr angewendet werden darf.

Die Abrechnungsgebiete 1 bis 8:

- 1 Petersau
- 2 Im Spitzenbusch, BASF
- 3 Ormsheimer Hof
- 4 Studernheimer Weg
- 5 Am Römig
- 6 Donnersberg
- 7 Siebenpfeiffer
- 8 Freizeitanlage Süd, THW, Frigo Trans

werden daher der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (-AusbauwiederkehrBeitrS-) vom 09.09.2020 unter den Römischen Ziffern XI bis XVIII zugeordnet.

Mit Beschluss vom 15.12.2005 (Az: 6 A 11220/05.OVG) hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz die folgenden grundlegenden Aussagen zur Festlegung des Gemeindeanteils im Straßenausbaubeitragsrecht getroffen.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils beträgt dieser regelmäßig für folgend typische Fallgruppen:

25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
35 – 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
55 – 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
70 %	bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Für die Bemessung des Gemeindeanteils ist grundsätzlich nicht die absolute Stärke des Gesamtverkehrsaufkommens einer Straße, sondern das Verhältnis zwischen Durchgangsverkehr und Anliegerverkehr maßgebend.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils steht den Gemeinden ein Beurteilungsspielraum von ± 5 % zu.

Die Gemeindeanteile für die Abrechnungsgebiete XI bis XVIII werden somit wie folgt festgesetzt und entsprechen insoweit auch den Abwägungen und Festlegungen, die

für die Abrechnung im Hinblick auf die Erhebung einmaliger Beiträge vorgesehen wurden:

Das Abrechnungsgebiet XI Petersau liegt am östlichen Rand des Stadtgebietes und bildet eine in sich geschlossene Wohneinheit.

Die zusammengefassten Verkehrsanlagen dieser Abrechnungseinheit sind ringförmig angelegt und durch die südlich liegende K1 angebunden. Daraus ergibt sich kein relevanter Durchgangsverkehr. Es ist vielmehr mit ganz überwiegendem Anliegerverkehr zu rechnen. Deshalb ist hier nur der geringste Anteil des Gemeindeanteils mit 25% festzusetzen.

Bei dem Abrechnungsgebiet XII Im Spitzenbusch, BASF handelt es sich um ein in sich geschlossenes Industriegebiet am östlichen Rand der Stadt.

Das Abrechnungsgebiet liegt an der B9 im westlichen Teil der Stadt. Die Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheit dienen nur dem ganz überwiegenden Anliegerverkehr, somit ist kein relevanter Durchgangsverkehr zu verzeichnen. Auch hier ist somit nur der geringste Gemeindeanteil in Höhe von 25% festzusetzen.

Das Abrechnungsgebiet XIII Ormsheimer Hof bildet eine geschlossene Wohnlage, welche am Westrand der Stadt gelegen ist.

Die zu dieser Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen bestehen aus einer ringförmig angelegten Sammelstraße mit Anbindung an die südlich gelegene K8 (An der Langgewann) und ansonsten aus Verkehrs- und Anliegerstraßen. Da eine Verkehrsanbindung nur auf der Südseite der Abrechnungseinheit besteht, ist ein relevanter Durchgangsverkehr nicht festzustellen. Hier ist vielmehr mit ganz überwiegendem Anliegerverkehr zu rechnen, so dass nur der geringste Anteil der Gemeinde in Höhe von 25% festzusetzen ist.

Das Abrechnungsgebiet XIV Studernheimer Weg liegt im östlichen Teil von Frankenthal und ist eine in sich geschlossene Bebauung.

Die in dieser Abrechnungseinheit zusammengelegte Wohn- und Gewerbebebauung stellt ein abgeschlossenes Gebiet dar, welches die östlich liegende K5 von beiden Seiten umschließt. Dies impliziert einen überwiegenden Durchgangsverkehr mit nur wenig Anliegerverkehr um die beiden Vororte Eppstein und Studernheim zu erreichen. Dahingehend ist ein Gemeindeanteil in Höhe von 55% festzusetzen.

Das Abrechnungsgebiet XV Am Römig bildet eine geschlossene, gewerbliche Bebauung welche im Südrand der Stadt gelegen ist.

Die zu dieser Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen bestehen aus einer ringförmig angelegten Sammelstraße mit Anbindung an die südlich gelegene L527 und ansonsten aus Verkehrs- und Anliegerstraßen. Da eine Verkehrsanbindung nur auf der Südseite der Abrechnungseinheit besteht, ist ein relevanter Durchgangsverkehr nicht festzustellen. Hier ist vielmehr mit ganz überwiegendem Anliegerverkehr zu rechnen, so dass nur der geringste Anteil der Gemeinde in Höhe von 25% festzusetzen ist.

Das Abrechnungsgebiet XVI Donnersberg liegt im westlichen Teil der Stadt und stellt eine in sich geschlossene Wohnanlage dar.

Die Abrechnungseinheit verfügt über eine ringförmig angelegte Sammelstraße mit ihren zusammengefassten Verkehrsanlagen und im Übrigen aus Verkehrs- und Anliegerstraßen. Die Anbindung erfolgt über die östlich gelegene L522 (Westring) und somit ist kein relevanter Durchgangsverkehr festzustellen. Es handelt sich vielmehr um überwiegenden Anliegerverkehr, so dass nur der geringste Gemeindeanteil in Höhe von 25% heranzuziehen ist.

Das Abrechnungsgebiet XVII Siebenpfeiffer liegt genau wie das Abrechnungsgebiet XVI Donnersberg im westlichen Teil der Stadt und stellt eine in sich geschlossene Wohnanlage dar.

Auch hier bestehen die zu dieser Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen aus einer ringförmig angelegten Sammelstraße mit Anbindung an die südlich gelegene L527 und ansonsten aus Verkehrs- und Anliegerstraßen. Da eine Verkehrsanbindung nur auf der Südseite der Abrechnungseinheit besteht, ist ein relevanter Durchgangsverkehr nicht festzustellen. Hier ist vielmehr mit ganz überwiegendem Anliegerverkehr zu rechnen, so dass nur der geringste Anteil der Gemeinde in Höhe von 25% festzusetzen ist.

Das Abrechnungsgebiet XVIII Freizeitanlage Süd, THW, Frigo Trans bildet ein geschlossenes Industriegebiet im südlichen Teil von Frankenthal.

Das Abrechnungsgebiet liegt östlich an der K4 (Frankenthaler Straße). Die Verkehrsanlagen der Abrechnungseinheit dienen nur dem ganz überwiegenden Anliegerverkehr, somit ist kein relevanter Durchgangsverkehr zu verzeichnen. Auch hier ist somit nur der geringste Gemeindeanteil in Höhe von 25% festzusetzen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlage: Satzung